

Corona-Hygieneplan für die Tanzschule tanz(T)raum, Schule für Tanz, Bewegung und Kreativität

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Wegeführung
5. Meldepflicht
6. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Corona-Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Kursteilnehmenden und aller weiteren Beteiligten beizutragen.

Er dient somit Dozenten, Tanzschülerinnen, Tanzschülern und Eltern als Grundlage zu einem reibungslosen Unterricht. Die Dozenten gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Tanzschülerinnen und Tanzschüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Tanzschule, sowie alle weiteren dort arbeitenden Personen werden über die Hygienemaßnahmen gesondert informiert und werden bestätigen, den Corona-Hygieneplan zur Kenntnis genommen zu haben und sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Der Corona-Hygieneplan wird allen Mitgliedern der Tanzschule vor Wiederaufnahme des Tanzschulbetriebs als E-Mail mit Lesebestätigung zur Verfügung gestellt. Zudem liegen in der Tanzschule Exemplare zur Einsichtnahme aus.

Der Hygieneplan soll dazu beitragen, die Gesundheit aller zu schützen. Sollte ein Teilnehmer gegen die Regeln verstoßen, kann er nicht mehr am Unterricht teilnehmen!

1.PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Corona Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder vor und nach Betreten des Tanzsaals) durch
 - Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände.
 - ➔ Dazu stehen in den Toilettenräumen ausreichend Seife, Warmwasser und Einmal-Handtücher zur Verfügung.
 - Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
 - ➔ Handdesinfektionsmittel ist ebenfalls in den Toilettenräumen und im Tanzsaal vorhanden. Eltern jüngerer Kinder haben darauf zu achten, dass das Desinfektionsmittel richtig, wenn überhaupt notwendig, angewandt wird.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, besser mit dem Ellenbogen
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. ➔ anschließend Händewaschen!!!
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit

können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerrhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen (besser ausgekocht) und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

2. RAUMHYGIENE:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Tanzschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Durch Aufkleben von Markierungen wird im Tanzraum sichtbar gemacht, wo sich jeder einzelne Tänzer bewegen darf. Die Gruppengrößen werden entsprechend den Abstandsregeln angepasst.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Durch die im Tanzraum vorhandenen Fensterfronten ist das Lüften jederzeit in großem Umfang möglich.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Corona Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Tanzschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Lichtschalter

Die im Ballettunterricht notwendigen Ballettstangen werden nach Gebrauch desinfiziert. An mehreren gut sichtbaren Stellen werden durch Hinweisschilder auf richtiges Hygieneverhalten hingewiesen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH:

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden vorgehalten.

In den Toilettenräumen darf sich nur eine Person aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

Tanz(T)raum, Schule für Tanz, Bewegung und Kreativität
Bahnhofsweg 1, 21244 Buchholz i.d.N.



Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. WEGEFÜHRUNG:

Es wird darauf geachtet, dass nicht alle Tanzschülerinnen und Tanzschüler gleichzeitig in den Tanzraum gelangen. Die an unterschiedlichen Orten befindlichen Ein- und Ausgangstüren sorgen dafür, dass sich die TeilnehmerInnen nicht begegnen. Die Umkleiden bleiben geschlossen. Die TeilnehmerInnen sind aufgefordert, bereits in Sportsachen zu erscheinen und auch nach dem Unterricht auf das Umziehen zu verzichten. Für räumlichen Trennungen werden Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht.

Die Eingangstür ist von allen Teilnehmern zu nutzen, die zum Kurs erscheinen. Die Teilnehmer warten außerhalb des Gebäudes mit genügend Sicherheitsabstand und werden von ihrem Dozenten zum Unterricht hereingebeten. Alle Teilnehmer nehmen ihre Sachen (Jacke, Schuhe, eigene Trinkflasche) mit in den Tanzraum. Nach Beendigung des Unterrichts nutzen die Teilnehmer die Ausgangstür (Nottür), die sich im Tanzraum selbst befindet. Eltern warten außerhalb des Gebäudes auf ihre Kinder. Eine Begleitung der Kinder während des Unterrichts ist aus hygienetechnischen Gründen nicht möglich.

5. MELDEPFLICHT:

Aufgrund der Corona Virus-Meldepflichtverordnung des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Tanzschulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Das Führen von Anwesenheitslisten sorgt für eine lückenlose Dokumentation der anwesenden Tänzerinnen und Tänzer. Interessierte ProbeschülerInnen füllen einen Anwesenheitsbeleg aus, auf dem Name, Adresse, Telefonnummer, Datum und besuchter Kurs notiert sind.

6. ALLGEMEINES:

Der vorliegende Corona-Hygieneplan wird zeitgleich dem zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben.

Holm-Seppensen, 18. Mai 2020